



Referat am Projekttag der BMS Liechtenstein:

Grundlagen des liechtensteinischen Verfassungsrechts

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Verfassungsgeschichte
- III. Die geltende Verfassung
- IV. Weiterführende Informationen

I. Einleitung

„V[erfassung] eines Staates ist die Gesamtheit der – geschriebenen oder ungeschriebenen – Rechtsnormen, welche die Grundordnung des Staates festlegen, insbes[ondere] die Staatsform, Einrichtungen und Aufgaben der obersten Staatsorgane [...], die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und die Rechtsstellung seiner Bürger.“

Creifelds Rechtswörterbuch (München 2002), 17. Aufl.,
S. 1462–1463 [s.v. „Verfassung“], S. 1462.

Besonderheiten Liechtensteins

Verfassungsorgane

Verfassungsrecht als historisches sowie grundsatzpolitisches Recht



II. Verfassungsgeschichte

	(Aussen-)Politik	Verfassungsrecht
1699	Erwerb der Herrschaft Schellenberg durch Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein	
1712	Erwerb der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein	
1719	Erhebung durch Kaiser Karl VI. zum reichsunmittelbaren Fürstentum	Dienstinstruktion
1733		Reduzierte Landamannverfassung
1806	Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund durch Napoleon (Souveränität)	
1808		Dienstinstruktion
1815	Aufnahme Liechtensteins in den Deutschen Bund	
1818		Landständische Verfassung
1848/49	Verfassungsauseinandersetzungen	
1852	Zoll- und Steuervertrag mit Österreich	
1862		Konstitutionelle Verfassung
1866	Auflösung des Deutschen Bundes	
1880	Übernahme der diplomatischen Vertretung Liechtensteins durch Österreich	
1914-18	Erster Weltkrieg	
1919	Auflösung des Zoll- und Steuervertrags mit Österreich Übernahme der diplomatischen Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz	
1920	Schlossabmachungen	
1921		Verfassung
1922		Gerichtsorganisationsgesetz Landesverwaltungspflegegesetz
1923/24	Zollvertrag mit der Schweiz Einführung des Schweizer Franken	
1925		Staatsgerichtshofgesetz
1939-45	Zweiter Weltkrieg	
1992	Staatskrise	
2003		Verfassungsänderung



1. Zur Vorgeschichte bis 1862

- a) Landamannverfassung
- b) Dienstinstruktion 1719
- c) Reduzierte Landamannverfassung 1733
- d) Dienstinstruktion 1808
- e) Landständische Verfassung 1818
- f) Verfassungsauseinandersetzungen 1848/1849

2. Konstitutionelle Verfassung 1862

3. Verfassung 1921

Schlossabmachungen

4. Verfassungsänderung 2003

Staatskrise 1992



III. Die geltende Verfassung

1. Gliederung und wesentlicher Inhalt

12 Hauptstücke:

I. das Fürstentum; II. vom Landesfürsten*; III. von den Staatsaufgaben; IV. von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen*; V. vom Landtage*; VI. vom Landesausschusse; VII. von der Regierung*; VIII. von den Gerichten*; IX. von den Behörden und Staatsbediensteten; X. von den Gemeinden; XI. die Verfassungsgewähr; XII. Schlussbestimmungen

* Verfassungsorgane

I. Das Fürstentum

Art. 2

Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

II. Vom Landesfürsten

Art. 7 Abs. 1

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.

Art. 13

Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.

III. Von den Staatsaufgaben

Art. 14

Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes.

- Erziehungs- und Bildungswesen
- Gesundheitswesen
- Arbeit



- Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie
- Verkehr
- Steuern
- Verfahrensrecht

IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen

- Würde des Menschen
- Recht auf Leben
- Niederlassungsfreiheit
- Eigentumsfreiheit
- Politische Rechte
- Rechtsgleichheit
- Gleichberechtigung
- Persönliche Freiheit
- Ordentlicher Richter
- Strafrechtliche Garantien
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Meinungsfreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Petitionsrecht
- Recht auf Beschwerdeführung
- Pflicht zur Landesverteidigung

V. Vom Landtage

Art. 45 Abs. 1

Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und geltend zu machen und das Wohl des Fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern.

Aufgaben gemäss Art. 62

- Gesetzgebung
- Staatsverträge
- Steuern
- Finanzen
- Rechenschaftsberichte
- Kontrolle der Staatsverwaltung



Art. 65 Abs. 1

Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

VII. Von der Regierung

Art. 78 Abs. 1

Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

Art. 79 Abs. 4

Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner [...] sein.

Art. 87

Der Regierungschef legt den Diensteid in die Hände des Landesfürsten oder des Regenten ab; [...].

Art. 92 Abs. 1

Der Regierung obliegt der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages.

Art. 92 Abs. 4

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt hat sich innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen [...].

Aufgaben gemäss Art. 93

- Beaufsichtigung der Behörden
- Personalwesen
- Gebäudewesen
- Finanzen
- Überwachung des Geschäftsgangs der Gerichte
- Berichterstattung an Landtag
- Regierungsvorlagen



VIII. Von den Gerichten

Art. 95 Abs. 1

Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 11). Die Entscheidungen der Richter in Urteilsform werden "im Namen von Fürst und Volk" erlassen und ausgefertigt.

Art. 95 Abs. 2

Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 12).

Staatsgerichtshof

Art. 104 Abs. 1

Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte [...] zu errichten.

Art. 104 Abs. 2

In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen [...].

Art. 105

[...] die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. [...]

XI. Verfassungsgewähr

Art. 112 Abs. 2

Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes können sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung (Art. 66) und jedenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten [...].



2. Diskutierte Themen

nach BATLINER, Gerard: Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten (vom 1. März 2001). Ein Diskussionsbeitrag (online abrufbar unter <https://demokratiebewegung.li/de/dokumente/verfassungsdiskussion/Batliner-Papier.pdf>; besucht am 24.11.2015)

- a) Monarchieabschaffungsverfahren (Art. 113)
- b) Misstrauensantragsverfahren gegen den Fürsten (Art. 13ter)
- c) Beseitigung des Staatsgerichtshofes als Auslegungsinanz der Verfassung (ehemals Art. 112)
- d) Richterbestellung (Art. 11 und 96)
- e) Amtsenthebung der Regierung(smitglieder) (Art. 80)
- f) Niederschlagung von Strafverfahren (Art. 12 und 95)
- g) Notverordnungsrecht (Art. 10)
- h) Gesetzessanktion (Art. 9)
- i) Nichtunterworfenheit des Fürsten unter die Gerichtsbarkeit (Art. 7)
- j) Hausgesetze (Art. 3)
- k) Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden (Art. 1 und 4)

Geltende Verfassung 2003

Verfassung 1921

Konstitutionelle Verfassung 1862



ad g) Notverordnungsrecht (Art. 10)

Art. 10

1) Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

2) Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel "Keine Strafe ohne Gesetz" beschränken. Überdies können die Bestimmungen dieses Artikels, des Art. 3, 13ter und 113, sowie des Hausgesetzes durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden. Notverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Erlass ausser Kraft.

Art. 10

Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

§. 24.

[...] Der Landesfürst wird aber ohne Mitwirkung des Landtages die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen. Auch wird der Fürst in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

ad i) Nichtunterworfenheit des Fürsten unter die Gerichtsbarkeit (Art. 7)

Art. 7 Abs. 2

Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. [...]

Art. 7 Abs. 2

Seine Person ist geheiligt und unverletzlich.

§. 2.

[...] Seine Person ist heilig und unverletzlich.



ad j) Hausgesetze (Art. 3)

Art. 3

Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.

Art. 3

Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch die Hausgesetze geordnet.

§. 3.

Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Massgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, so wie die Vormundschaft vorkommenden Falls geordnet.



3. Vielfalt an Einschätzungen

„Einerseits baut die Verfassung die demokratisch-politische Bestimmungsgewalt des Volkes aus und verstärkt sie durch direktdemokratische Einrichtungen. Andererseits behält sie die Verfassungsform des monarchischen Konstitutionalismus bei, der im Fürsten eine starke monokratische Spitze hat und insoweit dualistisch strukturiert ist, als im Legislativ- und Exekutivbereich Fürst und Volk bzw. Landtag notwendig aufeinander angewiesen sind, damit die Verfassung funktioniert, sodass für beide Teile systembedingt eine Pflicht zum Kompromiss besteht. Die innere Struktur der Verfassung von 1921 samt ihrer Machtverteilung zwischen Fürst und Volk bzw. Landtag entspricht trotz der Verknüpfung mit demokratischen und parlamentarischen Elementen im grossen Ganzen nach wie vor dem Grundschema des monarchischen Konstitutionalismus. Dafür spricht die starke Position des Landesfürsten im Staatsgefüge.“

WILLE, Herbert: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (Schaan 2015 = LPS, Bd. 57), S. 728 f.

„Die Verfassung ist das Verhältnis zwischen Volk und Staat. Wählt das Volk sich selbst als seine eigenste Möglichkeit und macht es seinen Entwurf von anderen unabhängig, erlangt es Eigentlichkeit als Nation und Staat. Es gibt sich eine Verfassung. Das geschah in Liechtenstein März 2003. Es war das erste Mal, dass dieses Volk es direkt tat. Es war die erste Verfassung dieser Welt, die direkte Demokratie und nicht parlamentarische Monarchie im Rahmen eines liberalen Rechtsstaates kombinierte.“

AREVALO MENCHACA, Victor: Liechtensteinische Verfassungslehre (Vaduz 2005), S. 2.

„Die demokratisch parlamentarische Verfassung von Liechtenstein aus dem Jahr 1921 gründet sich auf einen vertraglichen Konsens zwischen dem Fürsten und dem Volk. Dieser vertragliche Konsens über die Demokratie dauert seither ungebrochen an. Die zahlreichen Änderungen der Verfassung von Liechtenstein von 1921 bis zum Jahr 2000 bedeuten kontinuierlich erneuerte, stillschweigende Bestätigungen des Grundvertrages zwischen dem Fürsten und dem Volk über die Verfassung. Aufgrund dieses Vertrages hat sich der Fürst als Staatsoberhaupt der Verfassung unterstellt und erfährt daher aus der Verfassung eine volle demokratische Legitimation seiner Befugnisse.“

„Doch [...] bleibt zu bedenken, dass die Lösung der immer wieder neu aufkommenden staatsrechtlichen und staatspolitischen Probleme von Liechtenstein in Wahrheit nicht in einer Verfassungsreform von einer größeren oder geringeren Tragweite liegt, [...] sondern in der anhaltend wirksamen Pflege der in Liechtenstein seit dem Jahr 1921 über acht Jahrzehnte unter einer maßgeblichen Mitwirkung von Fürst und Volk mit Erfolg praktizierten Konsens- und Konkordanzdemokratie durch die staatstragenden Kräfte.“

WINKLER, Günther: Verfassungsrecht in Liechtenstein (Wien/New York 2001), S. 169 und S. 179.



„Liechtenstein verfügt über ein eindrückliches Mischsystem von direktdemokratisch (Volk), kollegialisch (Landtag etc.) und monarchisch (Fürst) geformten Elementen [...]. Ein solches System kann über seine staatliche Dimension hinaus Kraft, Ansehen und Sympathie gewinnen, wenn die Beteiligten eine konsensuale Kultur entfalten. Liechtenstein hat mit seinem System in den wechselvollen Jahren der Geschichte gute Erfahrungen gemacht. Der [zwischen Fürst und Volk; Anm. E.S.] elliptische Staat [...] ist aber schwächer als der monistische, wenn die Kräfte im Staat gegeneinander arbeiten, gegenseitig unerfüllbare Bedingungen stellen, einander blockieren. Ist solches Verhalten von Dauer, bricht das System auseinander oder überwältigt die stärkere Kraft die schwächere.“

BATLINER, Gerard: Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (Vaduz 1994 = LPS, Bd. 21), S. 15–104, S. 56.

„Wir sind im Fürstenhaus der Überzeugung, dass die liechtensteinische Monarchie eine Partnerschaft zwischen Volk und Fürstenhaus ist. Eine Partnerschaft, die auf Freiwilligkeit und gegenseitigem Respekt beruhen soll. Solange wir im Fürstenhaus der Überzeugung sind, dass einerseits die Monarchie in diesem Land für dieses Volk einen positiven Beitrag leisten kann, eine Mehrheit der Bevölkerung dies wünscht und andererseits gewisse Bedingungen erfüllt sind, wie zum Beispiel die Respektierung unserer Familienautonomie, wie sie im Hausgesetz festgelegt ist, sind wir gerne bereit, das Staatsoberhaupt zu stellen. Diese Partnerschaft kann auf eine rund dreihundertjährige Tradition zurückblicken, die für beide Seiten erfolgreich verlaufen ist.“

FÜRST VON LIECHTENSTEIN, Hans-Adam II.: Der Staat im dritten Jahrtausend (Triesen 2010), S. 89 f.

„Bemerkenswert ist auch, wie die Verfassungsgeschichte im einzelnen verlief und zu welcher verfassungsrechtlichen Ordnung sie in unseren Tagen gelangt ist. Einerseits ein repräsentatives Beispiel deutscher konstitutioneller Verfassungsentwicklung hat die liechtensteinische Verfassungsgeschichte andererseits einen eigentümlichen Weg genommen, den man schlagwortartig bezeichnen könnte als Weg der Überwindung des Gegensatzes von monarchischem und demokratischem Prinzip durch die Ausbildung eines monarchisch-demokratischen Konsensprinzips eigener Art.“

„[...] Es zu erhalten, fordert viel Umsicht und Staatsklugheit und ein Gefühl für das, was dem Lande wohl tut. Aber das haben die Liechtensteiner ja noch immer bewiesen.“

IGNOR, Alexander: Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Press, Volker/Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 2. Aufl. (Vaduz/München/Wien 1988), S. 465–485, S. 467 f. und S. 485.



4. Schlusswort

Der antike Geschichtsschreiber Polybios (ca. 200–120 v. Chr.) zum römischen Verfassungssystem:

„Es gab also, wie ich oben gesagt habe, drei Teile [Konsuln, Senat, Volk; Anm. E.S.], die im Staat Gewalt hatten. So gerecht und angemessen aber war alles geordnet, waren die Rollen verteilt und wurden in diesem Zusammenspiel die staatlichen Aufgaben gelöst, daß auch von den Einheimischen niemand mit Bestimmtheit hätte sagen können, ob die ganze Verfassung aristokratisch, demokratisch oder monarchisch war. Und so musste es jedem Betrachter ergehen.“ (Historíai VI,11)

„Obwohl jeder der drei Teile solche Macht hat, einander zu schaden oder zu helfen, so wirken sie doch in allen kritischen Situationen so einträchtig zusammen, daß man unmöglich ein besseres Verfassungssystem finden kann. Denn wenn eine von außen her sie alle gemeinsam bedrohende Gefahr zum Zusammenstehen und gegenseitigen Beistand zwingt, dann zeigt dieser Staat eine solche Kraft, dass weder eine notwendige Maßnahme versäumt wird [...] noch die Ausführung eines Beschlusses zu spät kommt [...]. Wenn sie aber, nachdem die Gefahr abgewandt ist, im Genuß des Reichtums, den ihnen die Siege gebracht haben, in Glück und Überfluß leben [...], da kann man erst richtig erkennen, wie die Verfassung durch sich selbst ein Heilmittel dagegen findet. Denn wenn einer der drei Teile die ihm gezogenen Grenzen überschreitet und sich eine größere Macht anmaßt, als ihm zusteht, dann erweist sich der Vorteil dessen, daß keiner selbstherrlich ist, sondern in den anderen sein Gegengewicht hat und von ihnen in seinen Absichten gehindert werden kann: keiner darf zu hoch hinaus, keiner alle Dämme überfluten. Dem ungestümen Machtdrang wird ein Dämpfer aufgesetzt, oder er scheut von vornherein den zu erwartenden Widerstand der anderen und wagt sich nicht erst hervor, und so bleibt der verfassungsmäßige Zustand sicher erhalten.“ (Historíai VI,18)

POLYBIOS: Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden. Erster Band. Eingeleitet und übertragen von Hans Drexler, 2. Aufl. (Zürich/München 1978 = Carl Andersen/Olof Gigon/Erik Hornung/Walter Rüegg [Hrsg.]: Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe).



IV. Weiterführende Informationen

1. Literatur

BANZER, Edmund/BURGMEIER, Georg/BÜRZLE, Norbert/MALIN, Luzius: Fürst und Volk. Eine liechtensteinische Staatskunde (Vaduz 1993).

BATLINER, Gerard: Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (Vaduz 1994 = LPS, Bd. 21), S. 15–104.

BEATTIE, David: Liechtenstein. Geschichte & Gegenwart, 2. Aufl. (Triesen 2015).

Brunhart, Arthur/Frommelt, Fabian/Büchel, Donat/Burgmeier, Markus/Feger-Risch Roswitha/Frick Julia/Schindler, Jürgen/Sele, Patrick (Hrsg.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bände (Vaduz/Zürich 2013).

CAPPAUL, Roman/DUBS, Rolf: Einführung in das liechtensteinische Recht (Zürich 1992).

Press, Volker/Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 2. Aufl. (Vaduz/München/Wien 1988).

RATON, Pierre: Liechtenstein. Staat und Geschichte (Vaduz 1969).

VOGT, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert (Vaduz 1990).

WILLE, Herbert: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (Schaan 2015 = LPS, Bd. 57).

2. Online

<http://www.gesetze.li> (geltendes liechtensteinisches Landes- und Staatsvertragsrecht)

<http://www.gerichtsentseide.li/> (Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte)

<http://www.fuerstundvolk.li/> (liechtensteinische Staatskunde)

<http://www.e-archiv.li/> (Quellen zur Geschichte Liechtensteins)

<http://www.eliechtensteinensia.li/> (liechtensteinische Literatur, u.a. LPS, und Zeitungen)